

Informationsveranstaltung  
am 03.04.2017

Überlegung  
zur **Umstellung** auf  
Wiederkehrende Beiträge  
für den Straßenausbau  
in der Ortsgemeinde Salmtal

# Was sind Beiträge?

**Beiträge** sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Vorteil erhoben werden, der sich aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage ergibt.

Es kommt daher nicht auf die konkrete Inanspruchnahme, sondern auf die Möglichkeit einer Vorteilserzielung.

Als Abgrenzung zu Beiträgen sind als weitere kommunale Abgaben insbesondere

- **Steuern** (Allgemeine Deckungsmittel zur Finanzierung der öffentl. Haushalte ohne direkte Gegenleistung für den Zahlenden z. B. Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer) und
- **Gebühren** (Entgelte als Gegenleistung für eine spezielle Leistung d. Verwaltung bzw. die konkrete Inanspruchnahme einer öffentl. Einrichtung (Wasser- bzw. Abwassergebühren) bekannt.

# Abgrenzung Erschließungs- und Ausbaubeiträge

- Erschließungsbeiträge werden für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage (Straße) erhoben, z. B. Neubaugebiete (gem. BauGB)
- Ausbaubeiträge werden für die Erneuerung, Erweiterung, den Umbau und die Verbesserung einer bereits vorhandenen Anlage (Straße) erhoben (gem. KAG RLP)

Ausbaubeiträge können als *einmalige* sowie als *wiederkehrende* Beiträge erhoben werden.

# Entwicklung des WKB

- 1986  
Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge (WKB) im Kommunalabgabengesetz (KAG) 1986
- 1996  
Das Kommunalabgabengesetz 1996 hält am WKB fest und übernimmt diesen in das neue KAG.
- 2003  
Neue Rechtsprechung des OVG Rh.-Pf. („Pirmasenser Entscheidung“) stellt verschärfte Maßstäbe und Voraussetzungen für den WKB auf, die viele Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz nicht mehr erfüllen können.
- 2003-06  
Der Gemeinde- und Städtebund setzt sich nachdrücklich für eine neue gesetzliche Regelung ein, mit welcher der wiederkehrende Beitrag von allen Gemeinden und Städten in Rheinland-Pfalz wieder rechtssicher erhoben werden kann.
- 2006  
Landtagswahl führt zu absoluter Mehrheit der SPD im Landtag. Diese legt gemeinsam mit der CDU-Fraktion einen neuen Gesetzentwurf vor, der auf dem aus 2005 aufbaut. Mit diesem sollte der wiederkehrende Beitrag für alle Gemeinden und Städte, die sich für diese Alternative der Straßenbeitragserhebung entscheiden, ermöglicht und rechtlich abgesichert werden.
- 12.12.2006  
Zweites Gesetz zur Änderung des KAG → Einführung des § 10a KAG RLP als Grundlage zur Erhebung des WKB
- 2007  
OVG bestätigt Neuregelung des WKB mit Urteil v. 20.11.2007
- 25.06.2014  
Entscheidung des Bundesverfassungsgericht Karlsruhe: Wiederkehrende Beiträge in RLP sind verfassungsgemäß!

# Unterscheidung Einmalbeitrag und WKB

- Einmalbeitrag: Der Aufwand wird straßenweise (ausgebaute Anlage) nach Abschluss der Baumaßnahme ermittelt
- WKB: Der Aufwand wird jährlich exakt nach den bisher entstandenen Kosten zum 31.12. des jeweiligen Jahres ermittelt („A-Modell“)

# Verbreitung d. WKB

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag hat sich inzwischen in Rheinland-Pfalz bewährt und breite Akzeptanz gefunden, was sich nicht zuletzt an der steigenden Anzahl der Gemeinden und Bundesländer zeigt, die dieses System einführen bzw. eingeführt haben.

Neben vielen kleineren Gemeinden haben sich auch größere Städte (Bsp. Mainz, Ludwigshafen, Pirmasens, etc.) und sogar Bundesländer (Sachsen-Anhalt, Thüringen, Schleswig-Holstein und das Saarland) für den WKB entschieden

Während im Jahre 1992 bereits ca. 20 % der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Städte den WKB erhoben haben, waren es 2003 bereits ca. 26 %. Inzwischen wird der Anteil der Gemeinden & Städte in RLP mit WKB's auf 45 % geschätzt.

Tendenz steigend!

# Was sind Wiederkehrende Beiträge?

## Unterschiede zu einmaligen Beiträgen

### Systematik

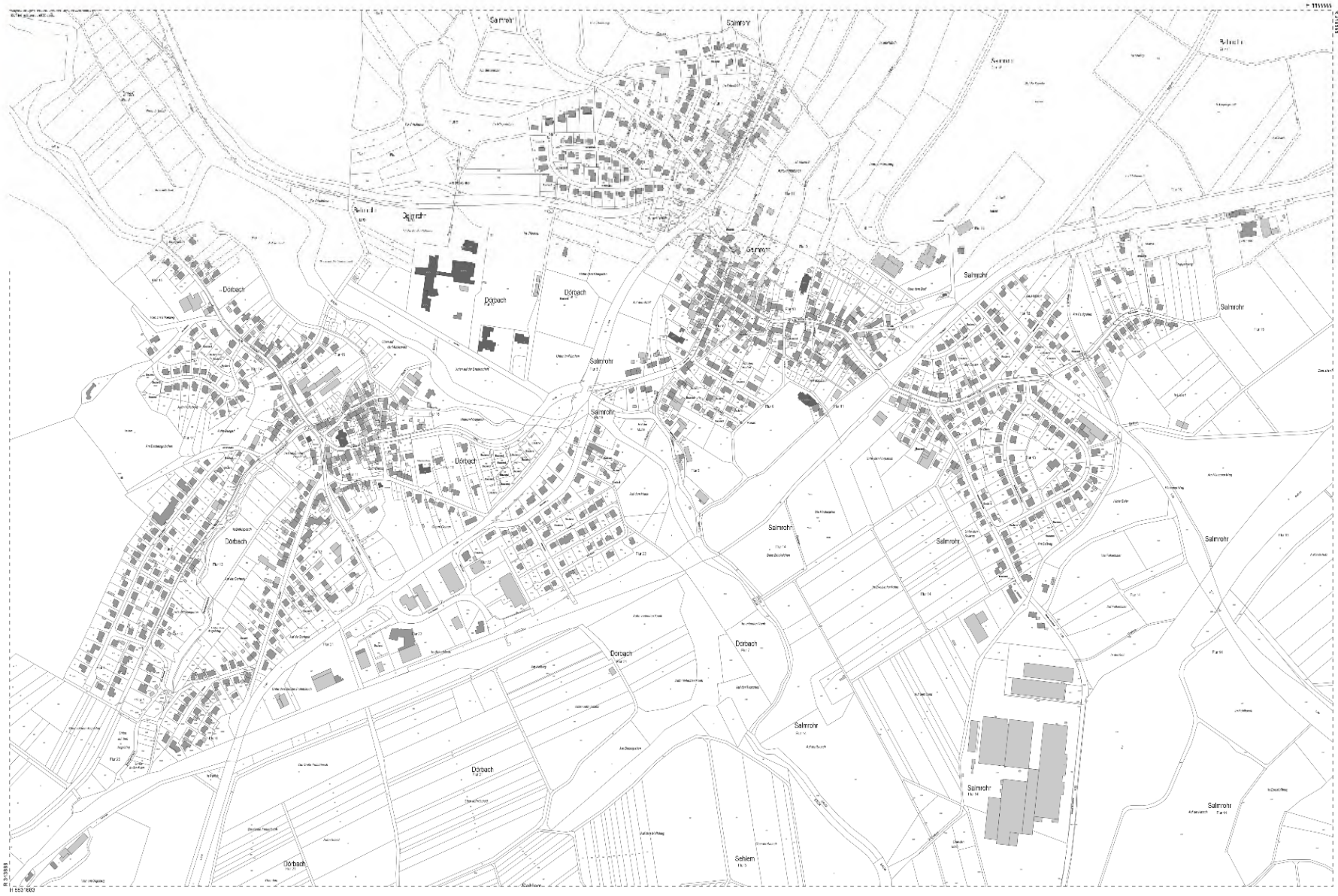
5

<b>Einmalbeitrag</b>	<b>WKB</b>
<b>Öfftl. Einrichtung:</b>	<b>Öfftl. Einrichtung:</b>
eine Straße (Verkehrsanlage)	das gesamte Straßen-Netz des Ortes (oder ausn. Ortsteils)
<b>Solidargemeinschaft:</b>	<b>Solidargemeinschaft:</b>
Anlieger einer Straße (Verkehrsanlage)	Anlieger des ges. Straßennetzes (Abrechnungseinheit)
<b>Beitragsrelevanter Vorteil:</b>	<b>Beitragsrelevanter Vorteil:</b>
(qualifizierte) Inanspruchnahme- möglichkeit einer Straße (Verkehrsanlage)	(qualifizierte) Inanspruchnahme- möglichkeit des Straßensystems
Baumaßnahme an einer Straße (Verkehrsanlage)	(meist mehrere) Baumaßnahmen in der Abrechnungseinheit
Nur Anlieger an best. konkret ausgebauter Verkehrsanlage zahlen	sämtliche Anlieger in Abrechnungseinheit zahlen gleichermaßen
Heranziehung nur in großen Zeitabständen (meist über 20 Jahre) mit hoher einmaliger Beitragsbelastung	jährliche Heranziehung mit relativ geringen Beträgen

# Abrechnungsgebiete

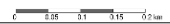
- Satzungsregelung
- Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes
  - Öffentlich (Widmung)
  - Zum Anbau bestimmt (keine Außenbereichsstraßen oder Wirtschaftswege)
  - Endgültig hergestellte Straßen (keine halbfertigen oder provisorischen Straßen)





W 02 002

Maßstab: 1 : 5000





## Beispielberechnung

(mit geschätzten Werten!)

Straße: „Vor den Gruben“

Ausbaufäche:	4.100 qm
Ausbaukosten/qm:	120 €
= Ausbaukosten gesamt:	492.000 €
- Gde-Anteil (35 %):	172.200 €
<u>Beitragspflichtige Gesamtkosten:</u>	<u>319.800 €</u>
Einmalbeitrag (geteilt durch ca. 30.000 qm)	= ca. 10,60 €/qm
WKB (geteilt durch ca. 600.000 qm)	= ca. 0,53 €/qm

Belastungsvergleich bei einem Grundstück mit einer Größe v. 1.000 qm

Einmalbeitrag = 10.600,- € (grds. 1. Fälligkeit)

WKB = 530,- € (4 Fälligkeiten: 15.02., 15.05, 15.08, 15.11)

# Verschonungsregelung

- Durch Satzung können Gemeinden Übergangsregelungen für die Fälle treffen, in denen Erschließungs-, Ausbau- oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB bereits gefordert wurden.
- Entsprechendes gilt für die Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge (§ 10a KAG RLP).
- Die Höchstdauer beträgt 20 Jahre seit Entstehung des Beitragsanspruchs. Die betroffenen Grundstücke sollen bei der Ermittlung des WKB nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

# Verschonungsregelung

- § 10a Abs. 5 Satz 4 KAG RLP

„Bei der Bestimmung des Verschonungszeitraumes sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen (20 Jahre) und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.“

Punkt 1: Entstehung des Beitragsanspruchs (grds. Eingang letzter Rechnung)

Punkt 2: Berücksichtigung bisher geleisteter Beiträge

## Geplante Rasterbildung:

Grundstücke, für die in der Vergangenheit Einmalbeiträge in Höhe von bis zu 1,- €/qm gewichteter Grundstücksfläche geleistet worden sind, werden ein Jahr verschont,

bis 2,- € = 2 Jahre

bis 3,- € = 3 Jahre

bis 4,- € = 4 Jahre

etc.

bis und über 20,- € = 20 Jahre

# Verschonungsregelung

## Beispiel 1:

Straße: „Vor den Gruben – II. Erweiterung“

letzte Rechnung: Ende 1990

Beitrag: 14,12 €/qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche

Verschonung: 15 Jahre

Verschonungszeitraum: 01.01.1991 – 31.12.2005

Ergebnis: betreffende Grundstücke ab sofort beitragspflichtig!

## Beispiel 2:

Neubaugebiet: Birkenbüsch-Wieschen (Wohngebiet)

letzte Rechnung: Ende 2013

Beitrag: 19,80 €/qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche

Verschonung: 20 Jahre

Verschonungszeitraum: 01.01.2014 – 31.12.2033

Ergebnis: betreffende Grundstücke ab 01.01.2034 beitragspflichtig!

# Vorteile des WKB

- Fördern der Solidargemeinschaft
- Langfristige Ausrichtung
- Eine hohe Einmalbelastung entfällt (die Aufnahme von Bankkrediten kann vermieden werden)
- Kein Hinausschieben notwendiger Straßenbaumaßnahmen
- „gerechtere“ Verteilung, da alle das Straßensystem nutzen und auf dieses angewiesen sind (Gänge und Fahrten zur Kirche, Sportplatz, Friedhof, etc.)
- Nur einfache Belastung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken

# Nachteile des WKB

- Abweichen vom bekannten System:  
→ Man ist gewohnt, nur für die „eigene“ Straße zu zahlen
- Anspruchsdenken (Ausbau der „eigenen“ Straße)
- Individuelle Erschließungssituation bleibt größtenteils unberücksichtigt
- Anlieger an „klassifizierten Straßen“ werden den Anliegern der „üblichen“ Gemeindestraßen gleichgestellt
- Eine Rückkehr zu einmaligen Beiträgen ist kaum möglich



## Fazit:

Aufgrund der in RLP geltenden gesetzlichen Pflicht zur Erhebung von Ausbaubeiträgen muss man als Grundstückseigentümer Beiträge zahlen, egal welche Beitragsart gewählt wird. Beide Erhebungsmöglichkeiten stehen gleichberechtigt nebeneinander.

- Ein objektives „Besser“ oder „Schlechter“ gibt es nicht.
- Es ist immer eine Einzelbetrachtung notwendig.
- Beide Beitragsarten haben Vor- und Nachteile.